

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bunt statt Braun Hersfeld-Rotenburg".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bad Hersfeld. Die Anschrift des Vereins ist
Bunt statt Braun
c/o Erich Hartung
Goethestraße 26
36251 Bad Hersfeld
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein (Körperschaft) ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist ein Bündnis von Menschen und Organisationen, die sich für die Achtung der Menschenwürde, den Erhalt der demokratischen Werte, für Weltoffenheit, Vielfalt, Respekt und Völkerverständigung einsetzen.
- (4) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Organisation, Mitwirkung, Durchführung und Koordinierung von Veranstaltungen, die vor allem der Förderung und Stärkung der Demokratie dienen.
- (5) Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien oder Interessenverbänden.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Gruppe von Personen werden, die bereit ist, die in der Satzung §2 Abs. 3 genannten Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (2) Für den Beitritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand ihre postalische Anschrift und ihre Emailadresse mitzuteilen sowie ihn über mögliche Änderungen zu informieren.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung,
 - durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
 - durch Ausschluss.
- (5) Ein Ausschluss kann erfolgen durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied grob gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Dies gilt insbesondere für die im § 2, Abs. 3 genannten Ziele des Vereins und schließt die Zugehörigkeit zu Vereinigungen ein, deren Ziele mit dem Zweck des Vereins nicht vereinbar sind. Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, ist ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Über die Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen oder der Vorstand dies für erforderlich hält. Die Einberufung erfolgt per E-Mail durch ein Mitglied des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung. Dabei ist eine Frist von drei Wochen zu wahren. Für die Einhaltung der Ladungsfrist gilt das Absendedatum der E-Mail.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle anderen Organe des Vereins.
- (4) Die Versammlungsleitung wird zu Beginn der Versammlung von den Mitgliedern gewählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:
 - die alle zwei Jahre stattfindende Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen
 - den Jahres- und Rechenschaftsbericht
 - die Entlastung des Vorstandes
 - mögliche Änderungen der Satzung.Der Rechnungsbericht der Kassenführung wird vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer*innen geprüft, die nicht dem Vorstand angehören, aber Vereinsmitglieder sind. Sie haben alle mit der Kassenführung zusammenhängenden Unterlagen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Sollten Kassenprüfer*innen ausfallen, werden für den Rest der Wahlperiode Ersatzpersonen auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse
 - mit einfacher Mehrheit,
 - zu Änderungen der Satzung mit einer 2/3 Mehrheit,
 - zu Änderungen des Vereinszwecks mit 90 Prozentder in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- (7) Es können darüber hinaus jährlich weitere Vereinsversammlungen stattfinden, die für alle Interessenten offen sind. Hier soll über die Arbeit im vergangenen Zeitraum berichtet und über die Ziele und Perspektiven der Arbeit gesprochen werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterschreiben sind.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht – einschließlich Kassenführung - aus mindestens fünf, aber höchstens zehn Mitgliedern. Ihm können nur volljährige Mitglieder angehören. Über das Wahlverfahren zum Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Blockwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.
- (2) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Die Kassenführung führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, nach vorheriger Interessensbekundung an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 6 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen und muss Gegenstand der vorher bekannt gegebenen Tagesordnung sein. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die im Sinne des Vereinszwecks handelt und die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Über die Organisation entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Bad Hersfeld, den 06.01.2025